

Abschnitt "Sonstiges"

<u>Lfd. Vorschlagsnr.</u>	<u>SGB II – Regelung derzeit</u>	<u>Kommentar-Nr.</u>
13	12a	GR6
84	41	GR24
86	42	GR25
20	7	G9
48	24	G16
75	40 u.w.	G25

13

SGB II 12a

Verpflichtung zur Inanspruchnahme von vorrangigen Leistungen wie Unterhaltsvorschuss, Elterngeld und Betreuungsgeld nur noch, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit der gesamten BG vermieden oder beseitigt wird.

Deutscher
Landkreistag /
Saarland

Kommentierung:

Einer Erleichterung der Antragstellungen wird immer zugestimmt. Die angestrebte Regelung würde auch teilweise irrwitzigen Aufwand mit der Beantragung und Verrechnung von Minibeträgen/Miniansprüchen vermindern bzw. vermeiden. Ggf. können sich die öffentlichen Kassen untereinander, wie auch schon grundsätzlich vom Sozialrecht vorgesehen, solche Ansprüche wechselseitig abtreten, sei es nun pauschaliert oder anderweitig. Für den ALG-AntragstellerIn ist oftmals sowieso nicht ersichtlich, welche Ansprüche noch irgendwo beantragt werden könnten. Bislang wurde aus dieser Verpflichtung eher die nächste Unterstellung des böswilligen Unterlassens und ist somit ein Wegfall sehr begrüßenswert.

84:4	SGB II 41 Abs. 1 Satz 4	Regelbewilligungszeitraum verlängern auf 12 Monate; ggf. Öffnungsklausel (im Ausnahmefall Bewilligungsdauer bis zu 24 Monate).	BA / Bayern / BMAS Deutscher Städtetag / Deutscher Städte- und Gemeindebund (2) / Mecklenburg- Vorpommern / Thüringen
------	----------------------------	---	--

Problembeschreibung:

In der Regel wird Arbeitslosengeld II für eine Dauer von sechs Monaten, lediglich im Ausnahmefall auch für 12 Monate bewilligt. Das Verfahren zur Weiterbewilligung von Arbeitslosengeld II ist kostenintensiv und bindet Personalressourcen zur Bearbeitung, auch wenn überwiegend keine oder kaum neue leistungsrechtlich relevante Änderungen eintreten.

Ziel:

Deutliche Reduzierung des Verwaltungsaufwandes durch lediglich jährliche Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen.

Lösungsvorschlag:

Der Bewilligungszeitraum sollte generell auf 12 Monate verlängert werden.

(Text: BA)

Kommentierung:

O.k., auch hinsichtlich einer Öffnungsklausel für 24-monatige Bewilligung/Zeiträume, bei Änderungen im lfd. kann jeder Zeit eine Änderung per VÄM durch Antragsteller erfolgen, der Nachweis- und Terminaufwand sinkt für alle Beteiligten erheblich.

Kommentierung:

Eine überfällige Regelung, die uneingeschränkte Zustimmung verdient hat, denn es war und ist stets ein Unding, dass Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums für z.B. Altschulden/Schulden oder Steuernachzahlungen usw. pfändbar oder abtretbar sind.

20

SGB II 7

Systematische Bereinigung und Überführung der Leistungsausschlüsse des § 7 SGB II (Abs. 1 S. 2, Abs. 4 bis 6) in eigene Vorschriften - ohne inhaltliche Änderungen.

Bayern

Kommentierung:

Vorsicht bei der Umsetzung, hinsichtlich Veränderung/Verschärfung. Fassung in Einzelnormen ansonsten egal, führt nur zu einer Aufblähung des SGB2 hinsichtlich der §-Anzahl.

48

SGB II 24
Abs. 3 Satz 1
Nr. 3Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, etc. soll dem
SGB V zugeordnet werden.Deutscher
Landkreistag**Kommentierung:**

Wie bei der Bafög-Problematik ist dies wiederum abhängig von der Ausstattung eines anderen Systems, hier der Krankenkasse. Solange von dort keine volle Kostenübernahme erfolgt, muss es bei der Kostenübernahme durch die Sozialverwaltung bleiben.

75-	SGB II 40 Abs. 2 Nr. 1, SGB III 32b	Einführung eines eigenständigen Teilbestands zur vorläufigen Leistungsgewährung im SGB II, der Regelbeispiele enthält und als gebundener Anspruch ausgestaltet sein sollte (ohne Ermessen).	Baden-Württemberg
-----	---	---	-------------------

Kommentierung:

Auch wenn ein solcher Vorschlag grundsätzlich in die richtige Richtung geht und gerade zu Beginn von Förderungen zahlreiche der bisherigen Bescheidungs- und Auszahlungshänger beseitigen würde, hängt eine Zustimmung von der konkreten Ausgestaltung einer solchen Regelung ab, deswegen Skepsis.